

Bestätigung

über eine Zuwendung im Sinne des § 10 b Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen



Wir helfen Kriminalitätsopfern.

WEISSER RING e.V. - Postfach 26 13 55 - 55059 Mainz

Frau
Ilona Pöllmann
Tannenstr. 7
42653 Solingen

Gemeinnütziger Verein zur
Unterstützung von Kriminalitäts-
opfern und zur Verhütung von
Straftaten e.V.

DER SCHATZMEISTER

Postfach 26 13 55 - 55059 Mainz
Weberstraße 16 - 55130 Mainz

Telefon (06131) 83 03-0
Telefax (06131) 83 03 45

Internet: www.weisser-ring.de
e-mail: info@weisser-ring.de

B322
Spendernr. 2567456
Quittungsnr. 1345036/1

Art der Zuwendung: Geldzuwendung vom 08.05.2008

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Ilona Pöllmann
42653 Solingen , Tannenstr. 7

Betrag der Zuwendung		
In Ziffern	In Buchstaben	Tag der Zuwendung
xxx 170,00 EUR	xxx Eins - Sieben - Null xxx	08.05.2008

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke, Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung der Kriminalitätsprävention nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Mainz-Mitte, StNr. GEM 26.6600 vom 13.06.2006 für die Jahre 2003 bis 2005 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendungen nur für Hilfe für Opfer von Straftaten sowie zur Förderung der Kriminalitätsprävention im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr.7,17 auch im Ausland verwendet wird.

Mainz, den 14.05.2008


Franz X. Wanninger

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch den etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BstBl I S. 884)

Diese Zuwendungsbescheinigung wird lt. Genehmigung vom 02.05.2003 des Finanzamtes Mainz-Mitte, Az: GEM 26.6600, automatisch erstellt und ist ohne Originalunterschrift gültig.

Eingetragen unter VR 1648 beim Amtsgericht Mainz

Spendenkonto 34 34 34

Deutsche Bank Mainz (BLZ 550 700 40) - Sparkasse Mainz (BLZ 550 501 20) - Genobank Mainz eG (BLZ 550 606 11)
Commerzbank Mainz (BLZ 550 400 22) - VR-Bank Mainz eG (BLZ 550 604 17)
Postbank Köln, Konto 343434500 (BLZ 370 100 50)